EAW
Elektra Äusseres Wasseramt

Merkblatt

Sperrzeiten, Tarife, Anschluss- und Meldewesen

Wichtige Informationen an Elektroinstallateure, Planer, Architekten und Bauherren

Stand: 30.10.2026

Sperrzeiten für Wärmepumpen und Boiler

Seit dem 01.08.2020 werden Wärmepumpen (WP) täglich für maximal zwei Stunden gesperrt. Die Sperrzeit ist dynamisch und kann variieren (je nach Netzbelastung). Für die Realisierung dieser WP-Sperrung ist ein Sperrschütz vorzusehen. Bei Wärmepumpenboilern ist darauf zu achten, dass die Legionellen-Steuerung durch die Sperrzeiten nicht beeinträchtigt wird.

Seit dem 01.01.2021 werden Boiler innerhalb von 24 Stunden während der entsprechenden Ladezeit freigeschaltet. Die Einschaltzeit ist dynamisch und kann variieren (je nach Netzbelastung).
Boiler mit 4, 6 und 8 Stunden Ladezeit werden in der Regel zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr freigeschaltet. Ein Steuerschütz ist gemäss WV-BE/JU/SO 2021-01 vorzusehen.

Doppeltarif wurde per 01.01.2021 durch einen Einheitstarif (EAW-Wahltarif) ersetzt

Durch die veränderten Schaltzeiten der Wärmepumpen und Boiler wurde der Doppeltarif durch einen Einheitstarif (EAW-Wahltarif) ersetzt. Den Kunden mit einer Energie-Bezugsgrösse < 50'000 kWh/Jahr stehen seither zwei Einheitstarife zur Verfügung.

Folgende Kriterien entscheiden über die Tarifzuteilung:

- **EAW-Basistarif**
 Haushalt, Kleingewerbe oder Landwirtschaft ohne Geräte, deren Stromverbrauch durch die EAW steuerbar ist.
- **EAW-Wahltarif**
 Haushalt, Kleingewerbe oder Landwirtschaft mit Geräten, deren Stromverbrauch durch die EAW steuerbar ist (z. B. Wärmepumpe, Boiler, Ladestationen). Sind mehrere steuerbare Geräte installiert, müssen alle Geräte für die EAW steuerbar sein, damit der EAW-Wahltarif zur Anwendung kommen kann.

Die Kunden mit einer Energie-Bezugsgrösse < 50'000 kWh/Jahr sind grundsätzlich frei bei der Wahl des Tarifmodels in der Voraussetzung, dass die jeweiligen Kriterien erfüllt sind.

Bei einem ZEV oder vZEV ist die Steuerung von elektrischen Geräten (z. B. Wärmepumpen, Boiler, Ladestationen) durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sicherzustellen. In diesem Fall werden die Kunden zwangsläufig dem EAW-Basistarif zugeteilt.

Wir bitten die Installateure, bis spätestens bis zur Einreichung der Installationsanzeige den Sachverhalt mit dem Kunden/Bauherrn zu klären und die Tarifwahl in der Installationsanzeige zu vermerken. Ohne entsprechenden Vermerk wird die EAW aufgrund der eingereichten Unterlagen eine Tarifzuteilung vornehmen. Spätere Umteilungen gehen zu Lasten des Kunden/Bauherrn.

Merkblatt

Informationen zum Anschluss- und Meldewesen

Neue Installationen, Erweiterungen und Änderungen bestehender Installationen sind frühzeitig, vor dem Beginn der Arbeiten, zu melden:

- **Technisches Anschlussgesuch (TAG)**
 Für Geräte gemäss Kapitel 2.2 der WV-BE/JU/SO 2021-01 ist vor Eingabe der Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch durch den Anlagenersteller oder den Installateur einzureichen.
- **Installationsanzeige (IA)**
 Für Installationen gemäss Kapitel 2.3 der WV-BE/JU/SO 2021-01 ist vor Beginn der Arbeiten eine Installationsanzeige durch den Installateur einzureichen. Sind von der Installation Mess- und Steuereinrichtungen betroffen, so ist zusammen mit der Installationsanzeige auch ein Schema einzureichen.

Technische Anschlussgesuche wie auch Installationsanzeigen (mit/ohne Schema) sollen als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse technik@eawenergie.ch gesendet werden. Nur komplett eingereichte Unterlagen können bearbeitet werden. Technische Anschlussgesuche wie auch Installationsanzeigen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die gemeldete Installation nicht innerhalb eines Jahres seit der Genehmigung begonnen wird.

Eine Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- die gesamte Messeinrichtung montiert und
- die Erstprüfung/Schlusskontrolle gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungs-installationen (Niederspannungs-Installationsverordnung/NIV) erfolgt ist.

Die Montage oder Demontage der Messeinrichtung erfolgt nach Eingang des entsprechenden Dokuments (Apparatebestellung/AB) und unter Angabe der betreffenden Endverbraucher sowie bei der Demontage die Angabe der entsprechenden Gerätenummer der Messeinrichtung. Der Auftrag muss zeitlich so eingereicht werden, dass ab bewilligter Installationsanzeige und nach Erhalt der AB für die Ausführung mindestens 10 Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Mit dem Einreichen der AB wird durch den Installateur gewährleistet, dass alle Installations- und Anlageteile unter Spannung gesetzt werden können, ohne dass eine Gefahr für Personen und Anlagen besteht. Die Inbetriebnahme einer Installation untersteht der Verantwortung des Installateurs.

Mit der Übergabe der Installation an den Kunden/Bauherrn ist der EAW eine Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) nach Art. 24 NIV zu übergeben. Die EAW kann bei der Schluss- und Abnahmekontrolle wie auch bei der periodischen Kontrolle zusätzliche Angaben (Mess- und Prüfprotokoll/M+P) sowie die Einreichung weiterer technischer Unterlagen einfordern.